

BEWERTUNGSPROZEDUR INNERHALB DER BERUFSEINGLIEDERUNGSZEIT

Ziel

2 positive Bewertungen Ihres aktiven Suchverhaltens zu erhalten, um das Anrecht auf Berufseingliederungsgeld (BEG) frühestens nach 310 Tagen der Berufseingliederungszeit zu eröffnen.

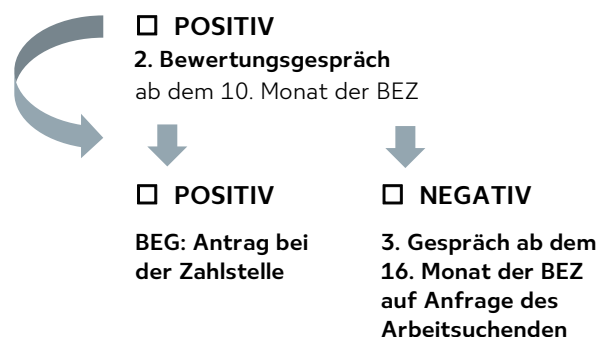
Prozedur

Erstes Bewertungsgespräch

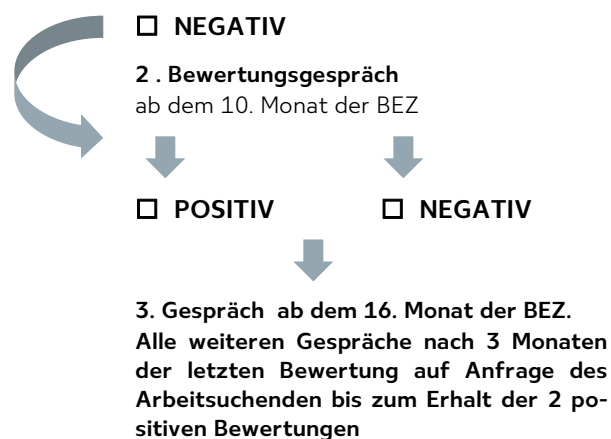
- **Wann?** Ab dem 5. Monat der Berufseingliederungszeit (BEZ)
- **Was wird bewertet?**
 - Die Erfüllung des gemeinsam mit dem Arbeitsberater erstellten Aktionsplan
 - Aktive Suchbemühungen nach Arbeit (Jobmappe oder digital auf USB Stick)
 - Effektive Arbeits- oder Ausbildungszeiträume
 - Zusätzliche Eigenbemühungen
- **Sich aktiv um Arbeit bemühen** bedeutet, dass der junge Arbeitsuchende
 - jede zumutbare Stelle, die ihm angeboten wird, und jede Aus- oder Weiterbildung, die ihm vorgeschlagen wird, annimmt;
 - dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht;
 - von sich aus aktiv eine Arbeit sucht und dabei regelmäßig und abwechslungsreich vorgeht, z.B. indem er Stellenangebote durchsieht und sich auf die Angebote, die sich bieten, bewirbt; indem er sich bei potentiellen Arbeitgebern bewirbt, indem er seinen aktuellen Lebenslauf auf spezialisierten Webseiten (Stepstone, Monster, Jobat, Références,...) hinterlegt, indem er sich bei Auswahl- und Anwerbungsbüros oder bei verschiedenen Zeitarbeitsfirmen einträgt,...
 - an sämtlichen Eingliederungsmaßnahmen, die ihm von seinem Arbeitsberater vorgeschlagen werden, aktiv mitwirkt.

Auswirkungen des Bewertungsgespräches

1. Fall



2. Fall



Vorladung

Das Bewertungsgespräch findet frühestens 14 Kalendertage nach der Absendung der Vorladung statt. Unentschuldigte oder unannehmbare Abwesenheiten können eine negative Bewertung zur Folge haben. Sollten Sie aus einem annehmbaren Grund verhindert sein, füllen Sie das der Vorladung beiliegende Formular aus und schicken dieses mitsamt den diesbezüglichen

Kontrolldienst

Hütte 79
4700 Eupen

Tel. +32 (0)87 898 770
Fax +32 (0)87 557 085

kontrolle@adg.be
www.adg.be

Belegen an den Kontrolldienst des ADG. Das Formular und die Belege müssen spätestens 7 Kalendertage ab dem Datum des Termins eingereicht oder zugeschickt werden.

Wenn Sie ohne triftigen Grund einen Termin nicht wahrnehmen oder der mitgeteilte Abwesenheitsgrund als nicht annehmbar betrachtet wird, werden Sie ein zweites Mal per Einschreiben vorgeladen.

Wenn Sie ohne triftigen Grund der zweiten Vorladung keine Folge leisten, oder der mitgeteilte Abwesenheitsgrund als nicht annehmbar betrachtet wird, kann Ihre Abwesenheit mit einer negativen Bewertung Ihres Suchverhaltens gleichgesetzt werden.

Für das Bewertungsgespräch haben Sie die Möglichkeit, sich durch einen Anwalt oder einen Vertreter Ihrer Gewerkschaft, welche über eine anerkannte Zahlstelle verfügt, begleiten zu lassen.

Beschwerde

Sie können gegen jeden Beschluss des Kontrolldienstes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Beschwerde ohne Formvorgabe an die Ombudsfrau der DG, übermitteln.

Einspruch

Gegen jeden Beschluss des Kontrolldienstes des Arbeitsamtes der Deutschsprachigen Gemeinschaft können Sie vor dem Arbeitsgericht Einspruch erheben.

Kontrolldienst

Hütte 79
4700 Eupen

Tel. +32 (0)87 898 770
Fax +32 (0)87 557 085

kontrolle@adg.be
www.adg.be